



MOHRHENN

MOHRHENN Joachim Mohrhenn | Steuerberater
Postfach 10 02 07 | 45402 Mühlheim an der Ruhr

Joachim Mohrhenn | Steuerberater

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

Nr. 3/17

1. BFH kippt Sanierungserlass der Finanzverwaltung
2. Pensionsrückstellungen: Geänderte Abzinsung schadet Organschaft nicht
3. Organschaft: Beendigung des Ergebnisabführungsvertrags
4. Gesellschafterverrechnungskonto: Fehlende Verzinsung führt zu vGA
5. Fehlende Bescheinigung des verwendeten Einlagekontos
6. Einlagekonto: Bescheinigung nicht nachholbar bei nachträglicher vGA
7. Gewinnausschüttung: Inkongruenz schadet (in der Regel) nicht
8. Hinzurechnung: Keine pauschalen nicht abziehbaren Betriebsausgaben
9. Rückstellung für Inanspruchnahme für Steuern des Organträgers
10. Umsatzsteuerliche Organschaft: Insolvenzeröffnung setzt Endpunkt
11. Elektromobilität: Behandlung des Umweltbonus in der Umsatzsteuer
12. Gewerbeverlustrortrag: Unternehmer- und Unternehmensidentität
13. Dienstwagen: Individuelle Zuzahlung darf Vorteil nach 1-%-Regel mindern

STEUERTERMINE

1. BFH kippt Sanierungserlass der Finanzverwaltung

Wenn ein Unternehmen in finanzielle Nöte gerät, beteiligen sich dessen Gläubiger oft mit einem Forderungsverzicht an der Rettung. Die regulären steuerlichen Folgen dieser Hilfe würden die Sanierungsbemühungen allerdings schnell untergraben, denn durch den Schuldenerlass entsteht beim notleidenden Unternehmen ein Gewinn (Erhöhung des Betriebsvermögens), der grundsätzlich der Besteuerung unterliegt. Damit ein Steuerzugriff die Sanierung nicht belastet oder zunichtemacht, dürfen diese Gewinne nach dem sogenannten Sanierungserlass des Bun-

desfinanzministeriums in bestimmten Fällen aus Billigkeitsgründen unbesteuert bleiben.

In einer vielbeachteten Grundsatzentscheidung hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) den **Sanierungserlass** nun **als unrechtmäßig eingestuft**. Der BFH verweist darauf, dass der Gesetzgeber die gesetzlich verankerte Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne 1997 abgeschafft hat und die Finanzverwaltung nicht dazu berechtigt war, die Gewinne fortan aufgrund einer eigenen Entscheidung von der Besteuerung auszunehmen. Nach Gerichtsmeinung ist dieser Alleingang ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Hinweis: Die Grundsatzentscheidung des Großen Senats führt nicht dazu, dass Billigkeitsmaßnahmen jetzt generell unzulässig sind. Ein Steuererlass auf Sanierungsgewinne aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe ist weiterhin möglich. Wenig erfolgversprechend erscheint nun allerdings, eine aus dem Sanierungserlass folgende Steuerbegünstigung über eine finanzgerichtliche Klage durchzusetzen.

2. Pensionsrückstellungen: Geänderte Abzinsung schadet Organschaft nicht

Zu Beginn des Jahres 2016, als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für 2015 beschäftigt waren, stellte sich eine Bilanzposition als besonders problematisch heraus: die **Pensionsrückstellung**. In vielen Unternehmen haben Aufwendungen für Pensionen eine große Bedeutung. Da man bei der Abzinsung von Pensionsrückstellungen per Gesetz den durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre (Ermittlung durch die Bundesbank) nehmen musste, kam die Niedrigzinsphase erst sehr spät in den Bilanzen an. Und je niedriger der (Abzinsungs-) Zinssatz, desto höher die Rückstellung.

Die Pensionsrückstellungen mussten also aufgrund der sinkenden Zinsen aufgestockt werden, was das Ergebnis vieler Unternehmen - manchmal sogar existenzbedrohlich - aufzeigte. Als Folge eines Hilfsappells an den Gesetzgeber verfügte dieser, dass Pensionsrückstellungen ab 2016 nicht mehr mit dem durchschnittlichen Zins der letzten sieben, sondern der letzten zehn Jahre abzuzinsen sind. Folge hiervon war wiederum, dass die Rückstellungen - per Ertrag - verringert werden mussten.

Dieser Ertrag durfte aber nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Schnell stellte sich die Frage, wie es sich denn bei einer **ertragsteuerlichen Organschaft** verhält: Muss der **Abstockungsertrag** hier abgeführt werden? Das Bundesfinanzministerium (BMF) reagierte erfreulicherweise schnell auf diese Frage und bestätigte, dass - **trotz der Ausschüttungssperre** - eine **Abführung an den Organträger** erfolgen muss.

Hinweis: Das BMF-Schreiben enthält darüber hinaus einen sehr guten Tipp: Besteht eine Organschaft, kann der Ertrag aus der Abstockung auch in eine Rücklage eingestellt werden. Dadurch hätte man keinen Unterschied zur einer „Stand-alone-Kapitalgesellschaft“ ohne Organschaft. Der Ertrag bliebe damit in der Organtochtergesellschaft.

3. Organschaft: Beendigung des Ergebnisabführungsvertrags

Eine **ertragsteuerliche Organschaft** bietet durchaus große steuerliche Vorteile. Im Vordergrund steht dabei die Möglichkeit, Verluste einer Tochterkapitalgesellschaft mit Gewinnen der Muttergesellschaft oder auch anderer Organgesellschaften zu verrechnen.

Dieser Vorteil wird allerdings mit der Beachtung **zahlreicher formeller Hürden** erkauft. Von Beginn an müssen sich die Beteiligten darauf vorbereiten, dass ein Betriebsprüfer sämtliche Aktivitäten, Verträge und Vereinbarungen während einer Organschaft besonders streng prüfen wird. So scheitern in der Praxis sehr viele Organschaften an kleinen Formalien. Bagatelengrenzen oder Kavaliersdelikte gibt es dabei nicht - jeder Fehler wird mit teils hohen Steuer- und Zinszahlungen sanktioniert. So erging es auch einer klagenden Muttergesellschaft vor dem Finanzgericht Münster, die ihre **Organschaft mit der Tochtergesellschaft beenden** wollte.

Die Organschaft sollte im Jahr 2007 enden, also schloss die Muttergesellschaft am 28.12.2007 mit ihrer Tochtergesellschaft eine Vereinbarung, wonach „die Parteien einvernehmlich darauf verzichten, den Ergebnisabführungsvertrag zum 31.12.2007 zu vollziehen“. Weiterhin kündigte die Muttergesellschaft den Ergebnisabführungsvertrag „zum“ 31.12.2007. Alles in trockenen Tüchern, müssen die Beteiligten gedacht haben. Der Betriebsprüfer machte ihrem Plan allerdings den Garaus.

Er interpretierte die **Kündigung „zum 31.12.2007“** nämlich so, dass sie **ab 2008 greifen** sollte. Dann hätte der **Gewinn des Jahres 2007 noch** von der Tochter- an die Muttergesellschaft **abgeführt** werden müssen. Die Vereinbarung der Parteien, die Gewinnabführung nicht durchzuführen, deutete der Betriebsprüfer so, dass der Gewinn abgeführt wurde und die Muttergesellschaft das Geld eine juristische Sekunde später wieder an die Tochtergesellschaft zurückgezahlt hat (abgekürzter Zahlungsweg). Das hatte zur Folge, dass der Gewinn der Tochter- bei der Muttergesellschaft versteuert werden musste und dieses Geld verdeckt wieder in die Tochtergesellschaft eingelegt wurde. Mangels Eindeutigkeit der Vereinbarung gaben die Richter dem Betriebsprüfer recht.

Hinweis: Wenn Sie eine Organschaft zum Beginn eines laufenden Jahres beenden wollen, sollten Sie darauf achten, dass der Ergebnisabführungsvertrag nicht zum Ende des Wirtschaftsjahres beendet wird.

4. Gesellschafterverrechnungskonto: Fehlende Verzinsung führt zu vGA

Im mittelständischen Bereich sind sogenannte **Gesellschafterverrechnungskonten** sehr verbreitet. Denn wenn eine natürliche Person eine GmbH gründet, gehört das Geld auf dem Konto bzw. in der Kasse der GmbH und nicht dem Gesellschafter. Da dieser jedoch auch seinen persönlichen Lebensbedarf bestreiten muss, ist ein regelmäßiger Geldabfluss Usus. Allerdings wäre es zu unständig, regelmäßig offene Gewinnausschüttungen zu beschließen und vorzunehmen.

Daher wird für jeden Gesellschafter ein Verrechnungskonto geführt. Zivilrechtlich handelt es sich dabei um ein Kontokorrentkonto, bei dem die gegenseitigen Ansprüche als Soll- oder als Habenbuchung vermerkt werden.

In einem Streit vor dem Finanzgericht München betrug der Saldo des Verrechnungskontos einer GmbH 450.000 € - und zwar zugunsten der GmbH. Bis einschließlich 2006 waren die gegenseitigen Ansprüche laut Vereinbarung mit 5 % verzinst worden, danach nicht mehr. In der **fehlenden Verzinsung** erkannte der Betriebsprüfer eine **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) und erhöhte das Einkommen der GmbH für 2007 und 2008 um 6 % des Saldos des Verrechnungskontos.

Der steuerliche Berater argumentierte zwar, dass der **Gesellschafter-Geschäftsführer** noch eine **Darlehensforderung gegen die GmbH** hätte und man diese verrechnen müsste, so dass insgesamt kaum mehr Forderungen seitens der GmbH auf dem Verrechnungskonto stünden. Die Richter wollten dies aber nicht gelten lassen, da **tatsächlich keine Aufrechnung** stattgefunden hatte und da **Verrechnungs- sowie Darlehenskonto buchhalterisch getrennt geführt** wurden.

Hinweis: Achten Sie strikt darauf, dass Ihr Gesellschafterverrechnungskonto ordnungsgemäß geführt, dokumentiert und fremdüblich verzinst wird. Als Anhaltspunkt dienen hier zum Beispiel Dispositionszinsen von Banken. Wünschen Sie eine Aufrechnung mit gegenseitigen Forderungen, sollten Sie sicherstellen, dass diese auch tatsächlich - zivilrechtlich wirksam - vorgenommen wird.

5. Fehlende Bescheinigung des verwendeten Einlagekontos

Die Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft führen beim Gesellschafter in der Regel zu steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen. Sie unterliegen bei der Kapitalgesellschaft zunächst dem Kapitalertragsteuerabzug (Abgeltungsteuer). Dies führt dazu, dass der Gesellschafter die Ausschüttungen nicht mehr in seiner Steuererklärung angeben muss.

Von der Steuerpflicht gibt es jedoch eine wichtige Ausnahme: dann nämlich, wenn es sich nicht um die Ausschüttung von Gewinnen der Kapitalgesellschaft, sondern um die Rückgewähr von Einlagen handelt, die der Gesellschafter früher in die Gesellschaft eingezahlt hat.

Das Problem ist jedoch, dass der Gesellschafter das nicht erkennen kann, da er nur einen Geldbetrag auf seinem Konto gutgeschrieben bekommt. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die sogenannte **Einlagenrückgewähr** auf der Steuerbescheinigung vermerkt werden muss. Wird eine Steuerbescheinigung zu spät oder gar nicht ausgestellt, unterliegt die Ausschüttung stets der (Kapitalertrag-)Steuerpflicht.

In einem kürzlich entschiedenen Fall hatte eine GmbH im Jahr 2010 Einlagen an ihre Gesellschafter zurückgewährt; leider hatte sie aber **vergessen**, eine **Steuerbescheinigung** darüber auszustellen. Folglich setzte der Betriebsprüfer **nachträglich Kapitalertragsteuer** fest.

Die GmbH klagte vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg mit der Begründung, dass die Vorschrift, die das Nachholen einer Steuerbescheinigung nicht anerkennt, verfassungswidrig sei. Das sahen die Richter jedoch anders und bestätigten die Vorgehensweise des Betriebsprüfers.

Hinweis: Achten Sie bei einer Ausschüttung stets darauf, zeitnah eine Steuerbescheinigung für den Gesellschafter auszustellen, und vermerken Sie darauf, ob diese Ausschüttung aus Gewinnen der Gesellschaft stammt oder ob es sich um zurückgezahlte Einlagen handelt.

6. Einlagekonto: Bescheinigung nicht nachholbar bei nachträglicher vGA

Offene Gewinnausschüttungen kann eine Kapitalgesellschaft entweder aus Gewinnen oder aus Einlagen des Gesellschafters finanzieren. Werden sie aus Einlagen gespeist, hat dies beim Gesellschafter den Vorteil, dass die Gewinnausschüttung komplett steuerfrei ist (allerdings muss eine Verrechnung mit seinen Anschaffungskosten erfolgen).

Angesichts dieses Vorteils hat die Finanzverwaltung hohe Hürden aufgestellt: Unter anderem muss die Verwendung des sogenannten steuerlichen Einlagekontos auf der Steuerbescheinigung eindeutig und korrekt vermerkt sein. Dafür hat die ausschüttende Kapitalgesellschaft nur so lange Zeit, bis der Feststellungsbescheid der Kapitalgesellschaft (über ihr steuerliches Einlagekonto) für das Jahr der Ausschüttung bekanntgegeben wird.

In der Regel ist das kein Problem. Vor dem Finanzgericht Sachsen ließ ein Kläger jedoch prüfen, ob es die Möglichkeit gibt, die **Verwendung des steuerlichen Einlagekontos für verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) nachträglich zu bescheinigen**.

Die Richter **verneinten** dies rigoros. Denn vGA werden meist durch Betriebsprüfungen festgestellt, die wiederum regelmäßig nach Ergehen des Feststellungsbescheids durchgeführt werden. Mithin kann es keine zeitgerechte Steuerbescheinigung geben. Eine vGA sei daher niemals durch das steuerliche Einlagekonto finanziert.

Hinweis: Der Kläger hält an seiner Meinung fest und versucht nun, seine Ansicht vor dem Bundesfinanzhof durchzusetzen.

7. Gewinnausschüttung: Inkongruenz schadet (in der Regel) nicht

Bei Kapitalgesellschaften ist es üblich, dass sich die **Höhe der prozentualen Beteiligung** an einer Gewinnausschüttung daran orientiert, wie hoch die **Beteiligungsquote an der Gesellschaft** ist. Ist jemand zum Beispiel zu 20 % an einer GmbH beteiligt, erhält er in der Regel auch 20 % der Ausschüttung. Dementsprechend finden sich in der Praxis

fast ausschließlich Gesellschaftsverträge, die diese Linearität regeln.

Andererseits kann es auch durchaus realistisch sein, dass eine beschlossene Ausschüttung disquot, also inkongruent, verteilt wird. Gründe hierfür können ein besonderes Engagement oder Akquiseerfolge einzelner Gesellschafter sein. Per Gesellschafterbeschluss lässt sich - in zivilrechtlicher Hinsicht - auch ohne weiteres festlegen, dass die Gewinnausschüttung nicht quot, sondern erfolgrichtig erfolgt.

Das beschlossen auch die Gesellschafter einer GmbH im Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Köln. Zwei Schwestern kauften ihrem Bruder (alle drei waren an der GmbH beteiligt) dessen Anteile an der GmbH ab. Im Hinblick auf die geplante Veräußerung erklärte dieser sich bereit, nicht an der Ausschüttung für die Jahre 2007 und 2008 teilzunehmen.

Die Betriebsprüfung verteilte die Gewinnausschüttung jedoch anhand des Gesellschaftsvertrags zu je einem Drittel auf die Schwestern und den Bruder. Hiergegen klagte der Bruder - mit Erfolg: Die Richter entschieden, dass eine **inkongruente Gewinnausschüttung** nur dann nicht anzuerkennen ist, wenn Anhaltspunkte für einen Gestaltungsmissbrauch erkennbar sind. Im Urteils Sachverhalt hätten die Gesellschafter jedoch einen **plausiblen Grund für die vom Beteiligungsverhältnis abweichende Verteilung** der Ausschüttung gehabt.

Hinweis: Wenn Sie vorhaben, eine inkongruente Ausschüttung zu tätigen, sollten Sie nachvollziehbar und umfangreich begründen und dokumentieren, warum Sie von einer quotalen Ausschüttung absehen und wie Sie den Maßstab berechnet haben.

8. Hinzurechnung: Keine pauschalen nicht abziehbaren Betriebsausgaben

Das Außensteuergesetz soll Gewinnverschiebungen ins Ausland vorbeugen, indem es **ausländische Tochtergesellschaften** genau untersucht und gegebenenfalls steuerlich nicht anerkennt, so dass deren Gewinne durch die Muttergesellschaft versteuert werden müssen.

Beispiel: Eine deutsche Kapitalgesellschaft hat eine Tochtergesellschaft in der Schweiz. Die schweizerische Gesellschaft berechnet ihrer deutschen Muttergesellschaft horrenden Gebühren für Lizenznutzung. Büroräume oder Angestellte existieren in der Schweiz nicht; die dortige Gesellschaft ist eine passive Firma. Die Gewinne, die sie aus der Fakturierung der Lizenzgebühren erwirtschaftet, werden der deutschen Muttergesellschaft unmittelbar zugerechnet. Diese muss sie als Hinzurechnungsbeträge versteuern.

Dabei handelt es sich jedoch um eine rein steuerliche Fiktion. **Schüttet** die Tochtergesellschaft ihre **Gewinne** später tatsächlich **an die Muttergesellschaft aus**, sind sie grundsätzlich komplett steuerfrei.

Die Finanzverwaltung möchte auf die tatsächliche Ausschüttung das - bei regulären Ausschüttungen übliche - **pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot in Höhe von 5 %** der Ausschüttung angewendet wissen. Die Richter des Finanzgerichts Bremen halten das jedoch **nicht für sachgerecht** und widersprechen der pauschalen Hinzurechnung nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof dies genauso sieht, denn das Verfahren ist mittlerweile dort anhängig.

9. Rückstellung für Inanspruchnahme für Steuern des Organträgers

Neben dem eigentlichen Schuldverhältnis zwischen Gesellschaften, Bürgern und dem Staat kennt das Steuerrecht auch viele Haftungsmöglichkeiten. So haftet der Geschäftsführer einer GmbH zum Beispiel für Steuerschulden der GmbH, sofern und soweit diese den Fiskus gegenüber anderen Gläubigern benachteiligen.

Während diese Tatsache unter Geschäftsführern in der Regel bekannt ist, fristet die **Haftung einer Organgesellschaft** eher ein Schattendasein. Dabei haftet eine Organgesellschaft **für sämtliche Steuern**, die **ihre Organträgerin** (Muttergesellschaft) nicht ans Finanzamt zahlt.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Münster war genau das strittig: Das Finanzamt wollte eine Organgesellschaft für Körperschaftsteuerschulden der Gesellschafterin (AG) in Höhe von etwa 220.000 € in Haftung nehmen. Gemäß dem Vorsichtsprinzip bildete die Organgesellschaft eine gewinnmindernde Rückstellung. Diese Gewinnminderung machte der Betriebsprüfer rückgängig und erhöhte das Einkommen der Organgesellschaft um den oben genannten Betrag.

Die Richter gaben ihm dabei recht: Zwar stütze der Betriebsprüfer seine Einkommenserhöhung auf die falsche Vorschrift, unter dem Strich dürfe das Einkommen aber nicht gemindert werden. Das Gericht erkannte in der **Bildung der Rückstellung** nämlich eine **verdeckte Gewinnausschüttung der Tochter- an die Muttergesellschaft**, da die **Haftungsinanspruchnahme allein durch das Gesellschaftsverhältnis verursacht** worden sei.

Hinweis: Da es zu einem solchen Fall noch keinerlei höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, legte die klagende Gesellschaft Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) ein. Es bleibt abzuwarten, wie der BFH den Fall beurteilt.

10. Umsatzsteuerliche Organschaft: Insolvenzeröffnung setzt Endpunkt

Ist eine juristische Person (Organgesellschaft) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen einer anderen Gesellschaft (Organträger) eingegliedert, liegt eine **umsatzsteuerliche Organschaft** vor. Diese Ver-

schmelzung führt dazu, dass die beteiligten Unternehmen umsatzsteuerlich als ein Unternehmen behandelt werden. Die Folgen sind vielfältig:

- Der Organträger ist Umsatzsteuerschuldner für alle Leistungen, die die Organgesellschaft gegenüber Dritten erbringt.
- Dem Organträger werden alle erbrachten Umsätze zugerechnet.
- Werden Leistungen von Dritten an die Organgesellschaft erbracht, ist der Organträger zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- Leistungsbeziehungen zwischen Organträger und Organgesellschaft unterliegen als Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer und berechtigen daher auch nicht zum Vorsteuerabzug.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs ist die **Organschaft beendet, wenn über das Vermögen des Organträgers die Insolvenz eröffnet** wird. Ursächlich hierfür ist nach Gerichtsmeinung, dass das Insolvenzrecht die Verfahren verbundener Unternehmen voneinander trennt. Es existiert keine Regelung, nach der im Fall einer Konzerninsolvenz ein einheitliches Insolvenzverfahren für mehrere Konzerngesellschaften ermöglicht wird; **verbundene Unternehmen** bleiben **insolvenzrechtlich selbständig**.

Hinweis: Ungeachtet der Situation bei dem Organträger endet die umsatzsteuerliche Organschaft nach Gerichtsmeinung auch dann, wenn bei der Organgesellschaft die Insolvenz eröffnet wird, denn dadurch entfällt die erforderliche finanzielle Eingliederung in das Unternehmen des Organträgers.

11. Elektromobilität: Behandlung des Umweltbonus in der Umsatzsteuer

Die Förderung der **Elektromobilität** in Deutschland besteht unter anderem aus einer **Prämie** (Umweltbonus) für **Käufer** von Elektrofahrzeugen, Hybridelektrokräftenfahrzeugen (Plug-in-Hybriden) und Brennstoffzellenfahrzeugen. Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat sich nun zur **umsatzsteuerrechtlichen Behandlung** dieser Prämie geäußert.

Die Höhe des Umweltbonus beträgt 4.000 € für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge und 3.000 € für Plug-in-Hybride. Er wird jeweils zur Hälfte vom Bund und von der Industrie finanziert. Antragsberechtigt sind unter anderem Privatpersonen, Unternehmen und Vereine.

Der **staatliche Anteil** des Umweltbonus wird direkt vom BAFA an den Zuwendungsempfänger ausbezahlt. Diese Zahlung ist ein sogenannter echter Zuschuss, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Die **Förderung durch die Industrie** erfolgt durch einen Rabatt, den der Händler beim Verkauf gewährt, indem er

den Kaufpreis entsprechend mindert. Durch die Verringerung des Kaufpreises mindert sich gegebenenfalls auch der Vorsteuerabzug aus dem Kauf des Fahrzeugs.

Beim **Leasing** besteht die Möglichkeit, den Bundesanteil der Förderung an den Leasinggeber oder den Händler abzutreten. Bei der Abtretung an die Leasinggesellschaft wird der Bonus als umsatzsteuerpflichtige Leasingsonderzahlung angesetzt. Die Leasinggesellschaft hat darüber entsprechend abzurechnen. Ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Leasingnehmer kann einen Vorsteuerabzug daraus geltend machen.

12. Gewerbeverlustvortrag: Unternehmer- und Unternehmensidentität

Ist in einem früheren Jahr ein Gewerbeverlust entstanden, so kann dieser in späteren Jahren mit positiven gewerblichen Einkünften verrechnet werden. Voraussetzung ist sowohl, dass der spätere mit dem früheren, verlustreichen Betrieb identisch ist (Unternehmensidentität) als auch, dass der Gewerbetreibende, der den Verlust in Abzug bringen will, derselbe ist wie der frühere, der ihn erzielt hat (Unternehmeridentität).

Um diese Unternehmens- und Unternehmeridentität drehte sich auch ein Streit vor dem Finanzgericht Köln. Geklägt hatte eine GmbH, die als alleinige Kommanditistin an der K-GmbH & Co. KG (K-KG) beteiligt war. Der Geschäftsbetrieb der K-KG sollte auf sie übertragen werden. Um Grunderwerbsteuer zu sparen, sollte die K-KG ihren Grundbesitz jedoch noch vor der Übertragung verkaufen. Bis dahin wurde der Geschäftsbetrieb an die GmbH verpachtet - und zwar ab Juli 2005.

Für das Jahr 2005 stellte das Finanzamt einen Gewerbeverlust für die K-KG fest. 2011 erfolgte die Anwachsung der K-KG auf die Klägerin, die anschließend die Feststellung des verbleibenden Gewerbeverlusts für das Jahr 2006 verlangte. Dies wurde ihr jedoch vom Finanzamt verweigert: Da die **Unternehmensidentität weggefallen** sei, sei auch der **Gewerbeverlust untergegangen**. Daraufhin klagte die GmbH - und erhielt recht.

Die K-KG war bis Ende Juni 2005 ein Produktionsunternehmen gewesen und danach ein Verpachtungsbetrieb. Es ist zwar zutreffend, dass **in der Zeit der Verpachtung** keine Unternehmensidentität vorlag. Allerdings hatte die K-KG den Geschäftsbetrieb nur vermietet und es bestand die **Möglichkeit, dass die Unternehmensidentität wiederauflebt** und die K-KG wieder als Produktionsunternehmen tätig wird.

Über die steuerliche Nutzbarkeit eines Verlusts wird nicht im Jahr der Verlustentstehung, sondern erst im Jahr der möglichen Verlustberücksichtigung entschieden. Erst wenn endgültig feststeht, dass die Unternehmensidentität nicht mehr wiederauflebt, geht der Verlust unter. Bis dahin muss das Finanzamt die **Gewerbeverluste weiterhin feststellen**.

Die Voraussetzung der Unternehmeridentität war übrigens im ganzen Zeitraum erfüllt, da die Gesellschafter dem Betrieb erhalten blieben. Der Verlust geht dann anteilig unter, wenn ein Gesellschafter ausscheidet. Und ein späterer Wiedereintritt dieses Gesellschafters lässt den Verlust nicht wiederaufleben, da die **Unternehmeridentität durchgehend bestehen** muss.

13. Dienstwagen: Individuelle Zuzahlung darf Vorteil nach 1%-Regel mindern

Wenn Arbeitgeber die Kosten für ihren betrieblichen Fuhrpark begrenzen und einer ausufernden **Privatnutzung ihrer Dienstwagen** entgegensteuern wollen, können sie ihre Arbeitnehmer an den Fahrzeugkosten beteiligen. Ob und inwieweit solche Zuzahlungen den nach der 1%-Regelung ermittelten privaten Nutzungsvorteil mindern dürfen, hängt nach Auffassung der Finanzverwaltung von der Art der Zuzahlung ab:

- **Pauschale Kostenbeteiligung:** Ein Nutzungsentgelt, das der Arbeitnehmer pauschal oder kilometerbezogen zahlt (z.B. 200 € pro Monat oder 0,20 € pro privat gefahrenen Kilometer), wird von den Finanzämtern auf den Nutzungsvorteil angerechnet. Voraussetzung ist lediglich, dass die Zuzahlung arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbart worden ist.
- **Individuelle Kostenbeteiligung:** Sofern der Arbeitnehmer seine Zuzahlungen in individueller Höhe leistet,

beispielsweise indem er nur die Benzinkosten des Dienstwagens selbst zahlt oder einen prozentualen Anteil der tatsächlichen Kosten übernimmt, zeigten sich die Finanzämter bislang strenger: Nach einer bis heute geltenden Weisung des Bundesfinanzministeriums von 2013 dürfen diese Zuzahlungen bei der 1%-Regelung nicht vom ermittelten Nutzungsvorteil abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass **Arbeitnehmer auch individuelle Zuzahlungen von ihrem 1%igen Nutzungsvorteil abziehen dürfen**. Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der die Kraftstoffkosten seines Dienstwagens (ca. 5.600 €) selbst getragen hatte. Sein Finanzamt hatte es abgelehnt, diese Zuzahlung von seinem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil in Höhe von 6.300 € (ermittelt nach der 1%-Methode) abzuziehen. Vor dem BFH erhielt der Mann jedoch endgültig recht, so dass er nur einen Vorteil von 700 € versteuern muss.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung ihre Grundsätze zur Anrechnung von Arbeitnehmerzuzahlungen an die steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung des BFH anpassen wird. Wird eine Anrechnung der Zuzahlung vom Finanzamt im Einzelfall abgelehnt, ist ein Einspruch zweckdienlich, um den Steuerfall zunächst offenzuhalten. Sollte die Verwaltung bei ihrem bisherigen Standpunkt bleiben, scheint der Klageweg erfolgversprechend.

STEUERTERMINE

Juni 2017 12.06. (*15.06.) Umsatzsteuer (Monatszähler) Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszähler) Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	Juli 2017 10.07. (*13.07.) Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszähler) Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszähler)	August 2017 10.08. (*14.08.) Umsatzsteuer (Monatszähler) Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszähler)
		15.08. (*18.08.) Gewerbesteuer Grundsteuer
28.06. Sozialversicherungsbeiträge	27.07. Sozialversicherungsbeiträge	29.08. Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.